

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Meier: «Entschädigung alte Stadträte» Nr. 276/2024

Eingang

06.08.2024

Zuständiges Departement

Präsidialdepartement

Beantwortung



Die Pensionsordnung des Gemeinderates Kriens (PO) hatte von 1980 bis 2004 die berufliche Vorsorge der Gemeinderäte geregelt. Mit der Überarbeitung des Reglements über die Pensionsordnung des Gemeinderates Kriens 2004 wurden die Sonderleistungen, wie bei anderen Gemeinden oder dem Kanton dazumal üblich, eingeführt. Die Regelung der beruflichen Vorsorge erübrigte sich, da die neuen Mitglieder des Gemeinderates ab 2004 bei der Pensionskasse der Gemeinde versichert wurden. Die Sonderleistungen beinhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen eine Überbrückungsrente, Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes und allfällige Kinderrenten.

Die Überbrückungsrente hatte, wie die Bezeichnung klar signalisiert, den Sinn einer finanziellen Überbrückung bis zur Pensionierung. Die PO 2004, mit Gültigkeit bis Ende August 2020, hatte die finanzielle Überbrückung und nicht die Eingliederung in den Arbeitsmarkt als Zweck definiert. Erst mit Entscheid vom 27. Mai 2021 hat der Einwohnerrat, rückwirkend auf den 1. September 2020, den Zweck der PO (Art. 3 Zweck der Austrittsleistung «Mit den Austrittsleistungen soll der Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt erleichtert werden.») neu definiert.

Das Öffentlichkeitsprinzip hat seine Grenzen. Die Stadt Kriens darf aus Datenschutzgründen keine personenbezogenen Daten mitteilen. Darunter versteht man alle Angaben, die sich auf eine bestimmbar Person beziehen. Die Entschädigung aller ehemaligen Stadträte ist aufgrund der bereits erfolgten Veröffentlichungen in den Medien bekannt, die von persönlichen Umständen abhängigen einzelnen Überbrückungsrenten jedoch nicht.

Die Fragen der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

1. Was war die ursprüngliche Absicht dieser Sonderregelung an ehemalige Stadträte nach altem Reglement von 2004?

Ziel dieser Sonderleistungen war, dass Gemeinderäte nach ihrer Abwahl oder ihrem Rücktritt nicht in eine Einkommenslücke fallen. Nicht selten hatten die Gemeinderäte ihre Unternehmen verkauft bzw. einer Nachfolge übergeben und konnten nicht mehr ihre Tätigkeit von früher aufnehmen. Auch war der Arbeitsmarkt zu dieser Zeit sehr angespannt und eine Anstellung als Alt-Gemeinderat oder Alt-Gemeinderätin war schwierig. Man wollte mit den Sonderleistungen auch verhindern, dass wegen des Gemeinderatslohns eine Person im Amt blieb und sich deshalb wieder für Neuwahlen zur Verfügung stellte.

2. Wenn ein ehemaliges Mitglied keiner oder nur einer tiefen Erwerbstätigkeit nachgeht, so besteht Anspruch auf die vollen 52 Prozent des alten Gehaltes inklusive Vorsorgeleistungen. Was bezahlt die Stadt Kriens in diesem Fall für einen ehemaligen Stadtrat

oder ehemaligen Stadträtin jährlich, bei einem angenommenen ehemaligen Stadtratsgehalt von 180'000 Franken? Meine grobe Berechnung kommt auf über 125'000 Franken pro Jahr, kann das sein bzw. wie sieht die exakte Berechnung aus?

Diese Frage ist so nicht zu beantworten, denn viele Aspekte müssen bei der Berechnung der Sonderleistung berücksichtigt werden. Zudem entsprechen die Fr. 180'000 nicht einem ehemaligen Stadtratsgehalt. Folgende Punkte haben Einfluss auf die Höhe der Sonderleistung eines Alt-Stadtrates, sofern die Anspruchsvoraussetzungen Art. 3 der PO erfüllt sind:

- Die Überbrückungsrente beträgt 52 % der anrechenbaren Besoldung. Die anrechenbare Besoldung entspricht dem letzten anrechenbaren Jahresverdienst, erhöht um die dem Gemeindepersonal in der Zwischenzeit gewährte Teuerung und gewichtet mit dem anrechenbaren Beschäftigungsgrad (Art. 5 Abs. 1 PO).
- Durchschnitt der höchsten Beschäftigungsgrade während der Anzahl Amtsjahre, die für die vom ehemaligen Mitglied des Stadtrates bezogenen Leistungen mindestens erforderlich sind (Art. 5 Abs.2 PO).
- Die Gemeinde Kriens bezahlt dem ehemaligen Mitglied des Gemeinderats beziehungsweise seiner Vorsorge- oder einer von ihm bezeichneten Freizügigkeitseinrichtung jährlich den für die Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes erforderlichen Betrag. Dieser Betrag entspricht der Summe der Arbeitgeber- und der Versichertenbeiträge nach den Statuten der Pensionskasse Gemeinde Kriens, berechnet auf der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 Abs.2, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss den Statuten der Pensionskasse Gemeinde Kriens (Art. 6 Abs. 1 + 2 PO).
- Die Kinderrente beträgt 20 % der Überbrückungsrente des ehemaligen Mitglieds des Gemeinderates für ein Kind, 35 % für zwei und 45 % für drei und mehr Kinder (Art. 7 PO)

Bis 2016 wurden die Departemente bzw. Aufgaben sowie die Pensen vor jeder Legislatur unter den Gemeinderäten, nach vorgegebenen Regeln, festgelegt. Da die Alt-Stadträte in ihren Amtsjahren in unterschiedlichen Pensen gearbeitet haben (50 bis 100 %), gibt es keine verbindliche Musterrechnung. Hinzu kommt, dass auch die Kinderrente einen beträchtlichen Einfluss auf die Höhe der Überbrückungsrente hat. Eine Musterrechnung müsste korrekterweise mit Fr. 160'000.00 erstellt werden, da der Stadtrat seinen Lohn im 2018 auf dieses Niveau reduziert hat.

3. Die im Reglement festgehaltene Kürzung der Sonderleistungen ist unpräzise. Es ist nicht eindeutig erklärt, welches aktuelle Erwerbseinkommen von den alten Stadträten zur Berechnung der Kürzung gemäss Art. 9 eingeholt wird (Netto, Brutto, steuerbares Einkommen, etc.)? Gibt es eine Grundlage zur Berechnung dieses Einkommens und wie sieht der Prozess dazu aus?

Gemäss Art. 9 Abs. 3 meldet das ehemalige Mitglied des Gemeinderates der Personalabteilung der Gemeinde Kriens sein Erwerbseinkommen jährlich. Es legt die erforderlichen Belege auf und ermächtigt die Personalabteilung zur Einsicht in die Steuerakten. Zuviel bezogene Leistungen sind der Gemeinde zurückzuerstatten. Aufgrund der Ermächtigung zur Einsicht in die Steuerakten erhalten die Personaldienste vom Steueramt jährlich die Lohnausweise der anspruchsberechtigten Alt-Stadträte. Zur Prüfung der Kürzung der Sonderleistungen wird der Nettolohn der eingereichten Lohnausweise verwendet. Anschliessend wird der Entscheid über die Bemessung der Sonderleistungen schriftlich mitgeteilt, mit der Option, für den Entscheid eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen.

4. Wer ist für die Richtigkeit der Angaben für das aktuelle Erwerbseinkommen der alten Stadträte zuständig und gibt es in diesem Zusammenhang ein Vier-Augen-Prinzip?

Jeder Alt-Stadtrat bzw. jede Alt-Stadträtin ist persönlich, wie jeder andere Einwohner oder

Einwohnerin von Kriens, für die Richtigkeit der eingereichten Angaben verantwortlich. Die Prüfung der eingereichten Steuerunterlagen wird durch die Einschätzungsexperten des Steueramtes geprüft. Der Anspruch auf Sonderleistungen durch die PO wird durch die Personaldienste geprüft.

5. **Für Selbständige, insbesondere als Inhaber oder Inhaberin einer Kapitalgesellschaft, z.B. einer Aktiengesellschaft oder GmbH, besteht die Möglichkeit, nebst Auszahlung eines Lohnes, welcher angemessen sein muss, auch einen Teil des Einkommens als Dividende ausschütten zu lassen oder die Gewinne vorerst im Unternehmen zu belassen. Ist sichergestellt, dass Dividenden und Gewinne von Beteiligungen nach DBG (Besitz von mind. 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft) ebenfalls als Erwerbseinkommen angerechnet werden?**

Dividenden und Gewinne aus Kapitalgesellschaften sind gemäss Steuergesetz nicht mit dem Erwerbseinkommen gleichzusetzen, deshalb werden sie auch nicht berücksichtigt. Die PO definiert keine gesetzliche Grundlage, Dividenden und Gewinne aus Kapitalgesellschaften anrechnen zu können.

6. **Wo fließen diese rund 800'000 Franken in die Jahresrechnung der Stadt Kriens mit ein (wo werden diese budgetiert bzw. in welchem Globalbudget einberechnet)?**

Die Auszahlung der Ruhegehälter/Übergangsrenten (Lohn) wird über das Konto der Erfolgsrechnung «3060.00 Ruhegehälter» verbucht und die dazugehörigen Arbeitgeberbeiträge der Sozialkostenversicherungen über die Konti der Kontengruppe «305 Sozial- und Personalversicherungen». Von den Fr. 800'000 machen die Ruhegehälter circa 60 % und die Übergangsrenten rund 40 % aus.

Jährlich erfolgt eine Auflösung der Rückstellung im Konti der Bilanz «2086.00 Langfristige Rückstellungen Pensionskasse Stadträte» und «2086.02 Langfristige Rückstellungen Übergangsrente Stadträte» in der Höhe der ausbezahlten Ruhegehälter/Übergangsrenten.

Mit Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) und Beschluss Einwohnerrat zum Bilanzanpassungsbericht (Bericht und Antrag an den Einwohnerrat 200/2019) wurde die kapitalisierte Ausfinanzierung der Pensionskasse (Konto 2086.00) dem Bilanzkonto «2950.00 Aufwertungsreserve» als negative Aufwertungsreserve (Fr. 4'900'301.00) im Rechnungsjahr 2019 verbucht.

Mit Entscheid vom 27. Mai 2021 hat der Einwohnerrat rückwirkend auf den 1. September 2020 den Zweck der PO (siehe Einführung der Beantwortung) neu definiert. Gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) muss im Zeitpunkt der zukünftigen Verpflichtungen der Sonderleistungen die Erfolgsrechnung belastet werden. Dies erfolgte in der Jahresrechnung 2020 mit der Verbuchung von Fr. 2'140'000 auf das Konto «3060.00 Ruhegehälter» (Globalbudget 25 Stadtkanzlei).

In diesem Sinne fließen seit dem Rechnungsjahr 2021 die rund Fr. 800'000 in die Jahresrechnung mit netto Fr. 0.00 über die Bilanzkonti der langfristigen Rückstellungen.

Wenn aufgrund von Prognosen mit Abschluss der Jahresrechnung absehbar ist, dass der Saldo der langfristigen Rückstellungen nicht ausreicht, wird geprüft, ob eine Anpassung des Personalaufwands im Globalbudget 25 Stadtkanzlei nötig ist.

7. **Wäre es denkbar, im Sinne der Transparenz diesen Sonderposten künftig auch als solchen separat in der Rechnung auszuweisen oder spezifisch zu erwähnen?**

Der Saldo der Vorsorgeverpflichtungen (Konto 2086) per Jahresende wird im Rückstellungsspiegel (Kapitel 10.5 in der Jahresrechnung 2023) mit Vorjahresvergleich, Neubildung, Auflösung und Verwendung dargestellt:

10.5 Rückstellungsspiegel

	Anfangs- bestand 01.01.2023	Neubildung	Auflösung	Verwendung	Umbuchung langfr. / kurzfr.	End- bestand 31.12.2023
Kurzfristige Rückstellungen						
2050 Mehrleistungen Personal	-478'500	-169'260	25'500	76'261	0	-546'000
2051 Andere Ansprüche des Personals	0	0	0	0	0	0
2052 Prozesse	0	0	0	0	0	0
2053 Nicht versicherte Schäden	0	0	0	0	0	0
2054 Bürgschaften und Garantieleistungen	0	0	0	0	0	0
2055 Übrige betriebliche Tätigkeiten	0	0	0	0	0	0
2056 Vorsorgeverpflichtungen	0	0	0	0	0	0
2057 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
2058 Investitionsrechnung	0	0	0	0	0	0
2059 Übrige Rückstellungen	-44'763	0	44'763	0	0	0
Total kurzfristige Rückstellungen	-523'263	-169'260	70'263	76'261	0	-546'000
Langfristige Rückstellungen						
2081 Langfristige Ansprüche des Personals	-228'802	-98'058	0	0	0	-326'860
2082 Prozesse	0	0	0	0	0	0
2083 nicht versicherte Schäden	0	0	0	0	0	0
2084 Bürgschaften und Garantieleistungen	0	0	0	0	0	0
2085 Übrige betriebliche Tätigkeiten	0	0	0	0	0	0
2086 Vorsorgeverpflichtungen	-6'155'511	-475'714	458'496	981'443	0	-5'191'287
2087 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
2088 Investitionsrechnung	-50'000	0	0	0	0	-50'000
2089 Übrige Rückstellungen	-20'000	0	0	0	0	-20'000
Total langfristige Rückstellungen	-6'454'313	-573'772	458'496	981'443	0	-5'588'147
Total Rückstellungen	-6'977'576	-743'032	528'759	1'057'704	0	-6'134'146

Es ist möglich und denkbar, die einzelnen Konti unter der Bilanzkontengruppe 2086 wie folgt auszuweisen:

2086	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
2086.00	Langfristige Rückstellungen Pensionskasse Stadträte
2086.01	Langfristige Rückstellungen AHV-Ersatzrenten Verwaltung
2086.02	Langfristige Rückstellungen Übergangsrente Stadträte

Die KFG erhält nach Abschluss der Jahresrechnung jeweils eine detaillierte Bilanz, woraus die einzelnen Konti mit Vorjahresvergleich und Zu-/Abnahme und Endsaldo ersichtlich ist. Als Aufsichtsgremium der Verwaltung hat die KFG die Möglichkeit, eine detaillierte Bilanz und Kontoauszug eines bestimmten oder mehrerer Konti eines abgeschlossenen Rechnungsjahrs als ergänzende Unterlagen zur Einsicht zu verlangen.

8. **Wie schätzt der Stadtrat die aktuelle Entwicklung dieser Sonderleistungen für die nächsten 5 Jahre ein bzw. mit welchem Betrag werden die Steuerzahlenden in den nächsten 5 Jahren für die alten Stadträte aufkommen müssen?**

Die Leistungen aus der PO umfassen gesamthaft rund Fr. 800'000 pro Jahr, davon sind zirka Fr. 465'000 Rentenleistungen und Fr. 342'000 Sonderleistungen. Auf Ende 2025 halbieren sich die Sonderleistungen, weil zwei Überbrückungsrenten aufgrund der Vollendung des 65. Altersjahres wegfallen. Ende 2027 werden die Leistungen für Überbrückungsrenten eingestellt, da ab Januar 2028 alle Alt-Stadträte das Referenzalter erreicht haben.

9. **Dass das aktuelle Reglement nicht mehr zeitgemäss ist, zeigt sich unter anderem daran, dass der aktuelle Stadtrat bei seiner ersten Legislaturperiode 2020-2024 diese goldenen Fallschirm-Regelungen abgeschafft hat. Sie sind generell stark zu hinterfragen. Gibt es eine Möglichkeit, das alte Reglement anzupassen? Welche Möglichkeiten bzw. Instrumente stehen dem Stadtrat, Einwohnerrat oder dem Krienser Volk dazu zur Verfügung?**

Die Rechtssicherheit würde durch die rückwirkende Anpassung des Reglements ausgehebelt. Es wäre zudem ein Verstoss gegen Treu und Glauben und würde mit Sicherheit ein juristisches Nachspiel mit sich bringen. Der Einwohnerrat hat mit Entscheid vom 27. Mai 2021 folgendes entschieden:

Art. 16 Anwendung bisherigen Rechts

¹ Das bisherige Recht findet Anwendung auf die Ansprüche und Anwartschaften der nach bisherigem Recht pensionierten und bis am 31. August 2020 aus dem Dienst der Stadt ausgetretenen ehemaligen Stadt- und Gemeindepräsidien und die ehemaligen Stadt- und Gemeinderäte. Aus diesem Reglement können keine zusätzlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Kriens, 25. September 2024